



S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die städtischen Kindergärten und
für die Krabbelgruppe Breisach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in der öffentlichen Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der städtischen Kindergärten und der Krabbelgruppe Breisach werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den städtischen Einrichtungen betreuen lassen.

§ 3

Gebührensätze

1. Die Gebühr beträgt monatlich:

**1.1. für Kinder über drei Jahre
(5 Tage Betreuung)**

	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1.1.1. für Ein-Kind-Familien	108,00 Euro	112,00 Euro
1.1.2. für Zwei-Kind-Familien	83,00 Euro	85,00 Euro
1.1.3. für Drei-Kind-Familien	54,00 Euro	56,00 Euro
1.1.4. für Familien mit vier und mehr Kindern	17,00 Euro	18,00 Euro

**1.2. für Kinder zwischen zwei und drei Jahren
(5 Tage Betreuung)**

	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1.2.1. für Ein-Kind-Familien	245,00 Euro	260,00 Euro
1.2.2. für Zwei-Kind-Familien	189,00 Euro	197,00 Euro
1.2.3. für Drei-Kind-Familien	137,00 Euro	142,00 Euro
1.2.4. für Familien mit vier und mehr Kindern	62,00 Euro	63,00 Euro

**1.3. für Kinder zwischen zwei und drei Jahren
(3 Tage Betreuung)**

	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1.3.1. für Ein-Kind-Familien	147,00 Euro	156,00 Euro
1.3.2. für Zwei-Kind-Familien	113,00 Euro	118,00 Euro
1.3.3. für Drei-Kind-Familien	82,00 Euro	85,00 Euro
1.3.4. für Familien mit vier und mehr Kindern	37,00 Euro	38,00 Euro

**1.4. für Kinder unter zwei Jahre
(5 Tage Betreuung)**

	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1.4.1. für Ein-Kind-Familien	305,00 Euro	320,00 Euro
1.4.2. für Zwei-Kind-Familien	230,00 Euro	238,00 Euro
1.4.3. für Drei-Kind-Familien	160,00 Euro	165,00 Euro
1.4.4. für Familien mit vier und mehr Kindern	65,00 Euro	66,00 Euro

**1.5. für Kinder unter zwei Jahre
(3 Tage Betreuung)**

	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1.5.1. für Ein-Kind-Familien	183,00 Euro	192,00 Euro
1.5.2. für Zwei-Kind-Familien	138,00 Euro	143,00 Euro
1.5.3. für Drei-Kind-Familien	96,00 Euro	99,00 Euro
1.5.4. für Familien mit vier und mehr Kindern	39,00 Euro	40,00 Euro

2. Für die Inanspruchnahme der erweiterten Betreuungszeiten wird zusätzlich zu den Beträgen nach Ziffer 1 eine Gebühr von 5,00 Euro je halbe Stunde erweiterte Betreuungszeit und je Monat erhoben.
3. Wenn mindestens drei Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und im selben Haushalt leben, besteht für das dritte und jedes weitere Kind, welches eine Einrichtung besucht, eine Befreiung von Elternbeiträgen nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 dieser Satzung. Diese Befreiung gilt nur für Familien, welche mit Hauptwohnsitz in Breisach gemeldet sind.
4. Schulkinder, die vor der Einschulung im Monat September den Kindergarten besuchen, haben bis zum 15. des Monats die Hälfte, über den 15. des Monats hinaus den ganzen Gebührenbeitrag zu erbringen.

§ 4

Ganztagesbetreuung

Für die Ganztagesbetreuung wird zusätzlich zu § 3 Nr. 1 monatlich je Kind folgende Gebühr erhoben:

1. Alleinerziehende mit einem monatlichen Brutto-Einkommen

		Erstkind		jedes weitere Kind	
		ab 01.09.2015	ab 01.09.2016	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
1.1	bis 1.800,00 €	45,00 €	50,00 €	15,00 €	20,00 €
1.2	bis 2.300,00 €	85,00 €	90,00 €	35,00 €	40,00 €
1.3	über 2.300,00 €	125,00 €	130,00 €	55,00 €	60,00 €

2. Familien mit einem monatlichen Brutto-Einkommen

		Erstkind		jedes weitere Kind	
		ab 01.09.2015	ab 01.09.2016	ab 01.09.2015	ab 01.09.2016
2.1	bis 2.300,00 €	45,00 €	50,00 €	15,00 €	20,00 €
2.2	bis 2.800,00 €	85,00 €	90,00 €	35,00 €	40,00 €
2.3	über 2.800,00 €	125,00 €	130,00 €	55,00 €	60,00 €

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Familien erfasst. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig die Höchstgebühr erhoben.

§ 5 Mittagessen

1. Wird ein von der Einrichtung angebotenes Mittagessen in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in folgender Höhe erhoben:

1.1.	Kleinkindbetreuung bis 3 Jahre	
	1.1.1. Betreuung 5 Tage	40,00 Euro
	1.1.2. Betreuung 3 Tage	24,00 Euro
1.2.	Kindergarten ab 3 Jahre	60,00 Euro

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren sind jeweils zu Beginn des Monats im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
3. Beginnt der Besuch im Laufe des Kindergartenjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung erstmals besucht wird.
 - 3.1. Endet der Besuch eines Kindes im Laufe des Kindergartenjahres, so endet die Gebührenschild mit Zeitablauf des Kalendermonats, in dem der Kindergarten letztmals besucht wurde.
4. Unterbrechungen des Besuchs anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschild nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Ferienmonat August.

§ 7

Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hier gelten die Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes und der Abgabenordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsgebührenordnung) tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 21.07.2015

Oliver Rein,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.